

Absender

Firma/ Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer*

E-Mail-Adresse*

An die
Stadt Höxter

per E-Mail:
per Fax:

Bei Rückfragen:

**Antrag für das Verbrennen von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie
schlagabraumähnlichen Abfällen gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz
(KrWG)**

Antragsteller(in)

Firma/ Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer*

E-Mail-Adresse*

Verantwortliche(r) (falls abweichend vom/ von Antragsteller(in))

Firma/ Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Handynummer/Telefonnummer

E-Mail-Adresse*

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind optional!

Angaben zur Örtlichkeit der beabsichtigen Verbrennung

Gemarkung

Flur

Flurstück

Grundstücksgröße in m²

Mooriger Untergrund

Wasserschutzgebiet Zone I

Ja ☐ Nein ☐

Ja ☐ Nein ☐

Art des Materials/des Schnittgutes

Menge in m³

Ist das Schnittgut an dem Verbrennungsort angefallen?

Ja ☐ Nein ☐

Vorgesehener Termin der Verbrennung? (Bitte vorab Wettervorhersage prüfen!)

Vorgesehener Beginn und Ende der Verbrennung?

Von Uhr bis Uhr

Angaben zur Notwendigkeit der Verbrennung/ Erfüllung der Voraussetzungen

Es ist hier nachzuweisen, dass eine Verwertung/ Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Des Weiteren ist zu erklären, warum keine andere Möglichkeit (z.B. Schreddern, Überlassung an Dritte etc.) vor Ort möglich ist (ggf. Extrablatt verwenden).

Ist eine Verwertung z.B. durch Schreddern/ Hacken möglich?

Ja ☐ Nein ☐

Bei nein, Begründung (z.B. unwirtschaftlich, Volumen zu Masse (Angebot beifügen, kein Anbieter))

Ist ein Abtransport möglich?

Ja ☐ Nein ☐

Bei nein, Begründung (z.B. Flurschäden, Hangneigung)

Datum, Unterschrift, ggf. Firmenstempel

Hinweis:

Für die Bearbeitung Ihres Antrages nach § 28 Abs. 2 KrWG wird gem. §§ 1, 4, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW) sowie in Anwendung der Tarifstelle 28.2.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Gebühr in Höhe von 75,00€ erhoben.